

sich nach Möglichkeit der in L. Bittners Lehre von den völkerrechtlichen Vertragsurkunden angewandten Terminologie an und behandelt in drei umfangreichen Kapiteln das Schiedsvertragsverfahren, das Unmittelbare und das Zusammengesetzte Vertragsschließungsverfahren. Daran schließt sich noch ein kürzerer Abschnitt, der die Form der Vertragsschließung zwischen den byzantinischen und den fränkisch-deutschen Herrschern betrachtet und eine zusammenfassende Übersicht über den Gebrauch der verschiedenen Vertragsverfahren vom 9. bis 14. Jh. bietet, über deren vielfach hypothetischen Charakter sich der Verf. selbst klar ist. Dieser Mangel der Arbeit hätte nach Ansicht des Rezensenten gemildert werden können, wenn die Betrachtung nicht vornehmlich das 13. Jh. in ihren Mittelpunkt gestellt hätte, um dafür in stärkerem Maße das Material der älteren Zeit aufzuarbeiten. Denn da brauchbare Vorarbeiten dazu fehlen, haben h.s. Studien niemals einen ganz sicheren Boden unter den Füßen, wenn sie, wie es häufiger geschieht, bis auf die karolingische Epoche zurückgreifen. Infolgedessen gelingt es auch nicht, für jedes der einzelnen Vertragsschließungsverfahren ein wirklich scharfes Bild ihrer Entwicklung zu gewinnen. Wenn etwa, um ein Beispiel anzuführen, darauf hingewiesen wird (S. 358), daß das MA. eine feste Terminologie für die mit verschiedener Vollmacht ausgestatteten Unterhändler kannte, so hätte dazu mehr geboten werden sollen als eine Anmerkung, in der ohne Belege angegeben wird, daß die Bezeichnung *procurator* seit dem ersten Viertel des 13. Jh.s aufkam und nie für Unterhändler gebraucht wurde, denen nur die Vollmacht zu verhandeln zustand; daß andererseits aber auch in der Folgezeit *nuntius* unterschiedslos für Verhandlungs- und Abschlußbevollmächtigte verwandt wurde. Eine genaue Kenntnis der zeitgenössischen Terminologie und ihrer Entwicklung ist aber gerade dann notwendig, wenn die erstrebte Lehre von den mittelalterlichen Staatsverträgen nicht zu begrifflichen Konstruktionen führen soll, die niemals der Mannigfaltigkeit des geschichtlichen Lebens gerecht werden können.

H.-W. Kl.

Karl August Sink verfügt als erster über die nötige archivalische Grundlage, um eine Diplomatik der päpstlichen Breven (bis 1500) entwerfen zu können, „Untersuchungen über die päpstlichen Breven des 15. Jh.s“, Röm. Quartalschr. 43 (1935), 55—86, mit 12 Facsimile-Tafeln. Er ergänzt zunächst seine schon früher (vgl. NA. 50, 749 Nr. 286) gebotene Liste der ältesten bekannten Originale (bis 1431); als bisher ältestes hat er in Mantua eines von 1390 entdeckt, das schon die wesentlichen Kennzeichen des Breventypus aufweist. Weiter gibt er eine Übersicht über die ausfertigenden Sekretäre und die von diesen angewandten typischen Datierungsformen usw. Über die Entstehung des Breventypus läßt sich einstweilen so viel